

Sozialhilfe: Neue Meldeformulare in der Sozialhilfe und Asyl



Einheitliche Meldeformulare für Sozialhilfe!

Die bisherigen Meldeformulare wurden überarbeitet und sind inskünftig von den Sozialhilfeorganen der Gemeinden einheitlich anzuwenden.

1. Ausgangslage

Bei Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe ist dem kantonalen Sozialamt Mitteilung zu machen (§ 31 SHG). Das kantonale Sozialamt rechnet mit den Einwohnergemeinden ab (§ 57 SHG).

Die Gemeinden müssen dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kostenbeteiligung oder Vergütung der Unterstützungskosten.

Das Amt für soziale Sicherheit erstellt alle für den Vollzug notwendigen Merkblätter und Formulare.

2. Neue Formulare

Die bisherigen Meldeformulare des SHS-Programms aus dem Jahr 1997 entsprechen teilweise nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und wurden in Zusammenarbeit mit Anwendern und Programmanbietern überarbeitet.

Folgende Formulare wurden neu gestaltet:

- **Meldung über Sozialhilfe (Sozialhilfeneumeldung)**
- **Orientierung der Hilfesuchenden über ihre Rechte und Pflichten**
- **Meldung über nicht realisierbares Vermögen (Rückerstattungsverpflichtung)**
- **Ergänzungsmeldung**
- **Notfallmeldung nach Art. 30 ZUG**
- **Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe (Budget)**
- **Semesterabrechnung**

3. Vorlagen / Einbinden in Fallführungsprogramme

Sämtliche Formulare sind Word- oder Excelvorlagen und können elektronisch ausgefüllt werden. Die Formulare können auf der Homepage des ASO unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.so.ch/de/pub/departemente/ddi/aso/soziale_sicherheit/sozialhilfe/bibliothek.htm

Die Meldeformulare (ausser Budget und Semesterabrechnung) wurden im Auftrag des ASO (inkl. Kostenübernahme) durch die entsprechenden Betreiberfirmen in die Fallführungsprogramme KLIB, VIS und TUTORIS integriert.

Das SHS-Programm des Kantons aus dem Jahr 1997 ist nicht mehr gültig.

4. Verwendung

Ab sofort sind von allen Sozialhilfeorganen nur noch die neuen Formulare gemäss Beilage zu verwenden.

Wenn immer möglich sind die Formulare elektronisch auszufüllen (oder mit Schreibmaschine). Auf eine Ausfüllung per Hand ist grundsätzlich zu verzichten.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass die Neumeldung durch die Sozialhilfeorgane und nicht durch die Hilfsempfänger auszufüllen ist.

Die Formulare sind auszudrucken, an den notwendigen Stellen zu unterschreiben und per Post an das ASO zu schicken. Meldungen per Mail können nicht angenommen werden.

5. Asyl und Flüchtlinge

Die Meldeformulare gelten auch für Asylsuchende und Flüchtlinge.

Ausnahme:

- Asylsuchende: separates Budgetformular und Quartalsabrechnung gemäss Beilage
- Flüchtlinge: separate Quartalsabrechnung gemäss Beilage

6. Bemerkung

Die Orientierung der Hilfesuchenden über ihre Rechte und Pflichten ist in folgenden zusätzlichen Sprachen erhältlich:

- **englisch** (inkl. Selbstdeklaration)
- **französisch** (inkl. Selbstdeklaration)
- **italienisch** (ohne Selbstdeklaration)
- **albanisch** (ohne Selbstdeklaration)
- **serbokratisch** (ohne Selbstdeklaration)
- **türkisch** (ohne Selbstdeklaration)

Sämtliche Formularvorlagen auf der Homepage sind geschützt und dürfen nicht abgeändert werden.

Sollte es einer Sozialhilfekommission oder einem Sozialdienst nicht möglich sein, die Formulare vom Internet herunterzuladen, können diese beim ASO Abteilung Sozialhilfe und Asyl per Diskette oder Mail verlangt werden.

geht an:

- Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (ohne Beilagen)
- Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden
- solothurner Sozialämter und soziale Dienste